

Mandanteninformation 07-09 / 2026

Wichtig: Geplante Einkommensteuer-Reform 2027
Jahressteuergesetz 2026 im Entwurf vorliegend

Sehr geehrte Mandantschaft,

im vorherigen Brief hatten wir die Hoffnung aufgegeben, dass den nicht gehaltenen Wahlversprechen ein Frühjahr der echten Reformen folgen könnte. Was folgte war wieder eine Blamage der schwarz-roten Regierungskoalition. Passend dazu kam die Fußball-WM, die mit einer blamablen Vorstellung der DFB-Elf endete. Allerdings wurde die anfängliche Euphorie des Turniers und die Ablenkung der Bevölkerung missbraucht, um unausgelegene Reformen in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung durch den Bundestag zu drücken – unbegreiflich ruckartig und damit gar nicht ernsthaft kontroll- und prüffähig von gewissenhaften Volksvertretern. Wie die, welche mehrheitlich zugestimmt haben, dies ihren Wählern vermitteln, bleibt ihr Geheimnis. Da geht wohl Parteidisziplin vor Wählerauftrag. Die Zuzahlungen der Medikamente stiegen deutlich, Zahnersatz wurde um 10 Prozent bei den Zuschüssen gekürzt. Noch gravierender ist die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung, satte 3.600,00 € kommen in 2027 dazu. Sofern hier kein Ausgleich durch die Arbeitgeber erfolgt, sinkt der Nettolohn automatisch.

Dass die Kassen klamm sind, können sich die regierenden und die sie unterstützenden Parteien auf ihre langjährig gemeinsam geschwenkten Fahnen schreiben, denn spätestens seit 2015 müssen immer weniger Arbeitende immer mehr Nichtarbeitende ernähren und versorgen - und das bei politisch-ideologisch erzwungenen brachialen Mehrkosten einer „Energiewende“ und gleichzeitiger Spitzenfinanzierung eines Krieges zwischen ehemaligen Sowjet-Brüdern. Unsere Enkelkinder werden uns in gar nicht so weiter Ferne fragen, was wir uns dabei gedacht haben, Ihnen solch gewaltige Berge an Schuldendiensten aufzudrücken, und uns zu Recht verfluchen dafür, nicht Widerstand geleistet zu haben.

Ende August 2026 hat die Regierung zur weiteren Steigerung der Steuereinnahmen ein Eckpunktepapier zur sog. Zuckersteuer veröffentlicht, entgegen der ursprünglichen Planung soll die Steuer nun bereits 2027 erhoben werden und auch auf Getränke erhoben werden, die überhaupt keinen Zucker enthalten, inzwischen sollte man offenkundig eher vorsichtig mit einem Wunsch nach Reformen sein.

Kritische Prüfung und - soweit rechtlich zulässig - Gegenwehr ist für uns als steuerliche und rechtliche Berater wie auch für Steuerpflichtige jedoch auch auf wirtschaftlichem Gebiet stets geboten, denn die SPD hat es bisher nicht begriffen und die Linken haben es scheinbar vergessen: Die sozialistische Planwirtschaft hat noch nie und nirgendwo über die freie (und bei uns soziale) Marktwirtschaft gesiegt. Vor allem auch deshalb nicht, weil Ideologie und Duckmäusertum anstelle fachlicher Kompetenz vernichtend sind und die eigene Untergangs-Geschichte hier erlebt wurde.

Mit manchen unvermeidbaren Änderungen und Besonderheiten im jetzt und heute geltenden Steuerrecht müssen wir uns im Interesse der eigenen wirtschaftlichen Existenz jedoch nachfolgend beschäftigen.

Daten für den Monat Juli 2026			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
USt, LSt = 10.7.2026			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
USt, LSt = 13.7.2026			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 7/2026 = 29.7.2026			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
4/25	9/25	12/25	4/26
+ 2,1 %	+ 2,4 %	+ 1,8 %	+ 2,9 %

Daten für den Monat August 2026

<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
- USt, LSt = 10.8.2026 - GewSt, GrundSt = 17.8.2026			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
- USt, LSt = 13.8.2026 - GewSt, GrundSt = 20.8.2026			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 8/2026 = 27.8.2026			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
5/25	10/25	1/26	5/26
+ 2,1 %	+ 2,3 %	+ 2,1 %	+ 2,6 %

Daten für den Monat September 2026			
<u>Steuertermine</u>			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.9.2026 • ESt, KSt = 10.9.2026			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 14.9.2026 • ESt, KSt = 14.9.2026			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
<u>Beiträge Sozialversicherung</u>			
Fälligkeit Beiträge 9/2026 = 28.9.2026			
<u>Verbraucherpreisindex</u>			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
6/25	11/25	2/26	6/26
+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %	+ 2,3 %

Einkommensteuerreform 2027- die Pläne der Bundesregierung

Anfang Juli hat **die Koalition ihre Reformpläne** veröffentlicht – u. a. sollen Steuerpflichtige **mit kleinen und mittleren Einkommen bei der Einkommensteuer entlastet** werden. Die Reform soll **zum 1.1.2027** in Kraft treten und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten. Das **Entlastungsvolumen soll ca. 10 Mrd. EUR pro Jahr** betragen.

Vorerst handelt es sich „nur“ **um die Ergebnisse des Koalitionsausschusses**. Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren müssen der Bundestag und der Bundesrat zustimmen. Mit **etwaigen Änderungen bzw. Ergänzungen** ist also durchaus zu rechnen.

Die Pläne im Überblick:

- Der **steuerliche Grundfreibetrag** (bis zu dieser Höhe muss keine Einkommensteuer gezahlt werden) **liegt im Jahr 2026 bei 12.348 EUR**. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Nach den Plänen der Bundesregierung soll der Grundfreibetrag voraussichtlich in zwei Stufen **bis auf 12.900 EUR im Jahr 2028** erhöht werden.
- Auch **das Kindergeld** soll voraussichtlich in zwei Stufen von derzeit 259 EUR auf 272 EUR im Jahr 2028 angehoben werden.
- Beim **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** ist ein Anstieg um 200 EUR auf 1.430 EUR im Gespräch. Die steuerliche Entlastung soll insbesondere für Familien mit Kindern spürbar sein. So hat das Bundesfinanzministerium u. a. folgende Berechnung aufgestellt: **Ab dem Jahr 2028 soll eine vierköpfige Familie mit zwei mittleren Einkommen** (Haushaltseinkommen von ca. 60.000 EUR) im Vergleich zu heute **um mehr als 600 EUR pro Jahr** entlastet werden. **Die Gegenfinanzierung** soll vor allem über eine Veränderung bei der sogenannten **Reichensteuer** erfolgen. Diese soll **wie folgt gesplittet** werden: Ab einem **zu versteuernden Einkommen (zvE) von 250.000 EUR** soll ein Steuersatz **von 45 %** greifen. **47 %** sollen dann ab einem zvE **von 280.000 EUR** gelten. Derzeit gelten 45 % ab einem zvE von 277.826 EUR.

Der **Pauschalsteuersatz bei einer geringfügigen Beschäftigung** (Minijob) soll von 2 % **auf 5 %** angehoben werden. Damit steigt der pauschale ArbG-Zuschlag von 30 % auf 33 %.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gewährt der Fiskus gegenwärtig **eine Steuerermäßigung** in Höhe von 20 % der Arbeitskosten (kein Material), **maximal 1.200 EUR im Jahr**. Diese Steuerermäßigung soll **reduziert werden** – und zwar **auf 15 % und höchstens 900 EUR pro Jahr**.

Jahressteuergesetz 2026: Ein erster Entwurf

Das Bundesfinanzministerium hat im Mai 2026 **einen Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2026** veröffentlicht. Der 151 Seiten umfassende Entwurf stellt **ein sehr frühes Stadium** im Gesetzgebungsverfahren dar, sodass **mit Änderungen bzw. weiteren Neuregelungen zu rechnen ist**. Ausgewählte Vorhaben werden nachfolgend vorgestellt.

Umsatzsteuerliche Organschaft - geplante Regelungen (auszugsweise)

Der Gesetzgeber möchte die umsatzsteuerliche Organschaft **in § 2c UStG-Entwurf zumindest teilweise neu regeln**. Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Rechtsfolgen künftig nur auf ausdrückliche Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde **mit Wirkung für die Zukunft eintreten (Antragserfordernis)**. Unabhängig von der Erklärung soll eine Organschaft **auch künftig** nur vorliegen, wenn **die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind**. Soweit **die Voraussetzungen** für die umsatzsteuerliche Organschaft **entfallen sind**, soll **eine unverzügliche Anzeigepflicht des Organträgers** bestehen.

In § 2c Abs. 5 UStG-Entwurf ist **eine neue Haftungsnorm** enthalten. Der Anwendungsbereich umfasst im Wesentlichen die Fälle, in denen **(wegen der Rückabwicklung)** ein Beteiligter **einen Erstattungsanspruch** besitzt, während **der korrespondierende Nachforderungsanspruch nicht mehr beigetrieben** werden kann. Darüber hinaus, sollen (in Analogie zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs) **auch Personengesellschaften Organgesellschaften sein können**.

Die Neuregelungen sollen grundsätzlich **ab dem 1.1.2029** gelten. Unternehmen sollen **die Erklärungen zum Bestand einer Organschaft aber bereits ab dem 1.7.2028** (mit Wirkung ab 2029) abgeben können.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit **nicht selbstständig** ausgeübt, wenn **eine juristische Person** nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse **finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch** in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist **(Organschaft)**. Die Wirkungen der Organschaft sind **auf Innenleistungen** zwischen den im Inland gelegenen Unternehmensteilen beschränkt. Diese Unternehmensteile sind **als ein Unternehmen** zu behandeln.

Die Organschaft führt also **zu einer Zusammenfassung mehrerer Unternehmen zu einem Steuerpflichtigen**. Demzufolge werden **Leistungsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen nicht mehr besteuert**.

Erste Tätigkeitsstätte

Für Fahrten zwischen Wohnung und **erster Tätigkeitsstätte** kann „nur“ **eine Entfernungspauschale** geltend gemacht werden (kein Abzug nach Reisekostengrundsätzen). Eine erste Tätigkeitsstätte setzt nach § 9 Abs. 4 EStG **eine dauerhafte Zuordnung** des Arbeitnehmers zu dieser Tätigkeitsstätte durch **dienst- oder arbeitsrechtliche Bestimmungen** voraus. Der maßgebliche Zeitraum in § 9 Abs. 4 S. 3 EStG, nach dem von einer dauerhaften Zuordnung auszugehen ist und damit eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen kann, soll **für das Inland von 48 Monaten auf 24 Monate herabgesetzt** werden. Für das Ausland soll weiterhin ein Zeitraum von 48 Monaten relevant sein. Die Neuregelung soll **ab dem 1.1.2027** gelten.

Zinssatz für die Vollverzinsung

Der **Zinssatz für die Vollverzinsung** nach § 233a der Abgabenordnung („Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen“) soll von 0,15 % **auf 0,3 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab 2027** erhöht werden.

Gesetzentwurf zur Einführung einer Kassenpflicht

Das BMF hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz mit Maßnahmen zur **Bekämpfung der Steuerhinterziehung mit dem Kernpunkt Kasseneinnahmen** vorgelegt., die mit Wirkung ab dem 01.01.2028 in Kraft treten sollen.

Wichtig für alle, die Bargeld „über den Ladentisch“ vereinnahmen: **Ab 100.000€ Jahresumsatz gilt dann eine Kassenpflicht** mit strengen Anforderungen zur elektronischen Nachweisführung und Daten-Speicherung. Für diese Unternehmen ist damit die offene Ladenkasse passé. Daneben wird die Belegausgabepflicht für Kleinbeträge entfallen. Bußgeld- und Straftatdelikte sollen strenger verfolgt und geahndet werden.

Rückforderung von Corona-Soforthilfen kann rechtmäßig sein

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Urteilen vom 03.06.2026 es für rechtmäßig erklärt, dass die ab März 2020 beantragten und daraufhin gewährten Soforthilfen von der ILB zurückgefordert werden, wenn die befürchteten Liquiditätsengpässe nicht eingetreten sind und damit eine Existenzbedrohung nicht gegeben war.

Arbeitszimmer bei Selbstständigen: Aufzeichnungspflicht zwingend zu beachten

In einem aktuellen Streitfall ging es um **die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer** eines selbstständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn **nach der Einnahmen-Überschussrechnung** ermittelt. Dabei hat der Bundesfinanzhof die für solche Aufwendungen geltende **Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht** konkretisiert: Die Anforderungen sind zwingend einzuhalten. **Ein Verstoß** führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich **nicht abzugsfähig sind**.

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (im Sinne des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG) sind **einzelnd und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Die Erfüllung dieser Pflicht ist **Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug**.

Sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer müssen **einzelnd und zeitnah in einer besonderen Spalte** der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber **gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument** aufgezeichnet werden. Eine **bloße Belegsammlung reicht nicht aus**.

Im Streitfall **fehlte es an einer solchen Aufzeichnung**. Denn der Steuerpflichtige hatte die Belege über das Streitjahr gesammelt und **erst bei der Erstellung der Steuererklärung eine Aufstellung** über sämtliche Gebäudekosten gefertigt.

Der Bundesfinanzhof führte zudem aus, dass **auch die Erfassung der Aufwendungen im Formular der Einnahmen-Überschussrechnung** den Erfordernissen des § 4 Abs. 7 EStG an eine Einzelaufzeichnung **nicht genügt**. Vielmehr sind die Aufzeichnungen nach § 4 Abs. 7 EStG **regelmäßig innerhalb einer Frist von zehn Tagen** vorzunehmen und **dürfen ausnahmsweise allenfalls einen Monat aufgeschoben werden**.

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wahlhelfer

Die OFD Baden-Württemberg hat mir Verfügung vom 26.06.2026 die Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen für die Wahlorgane und Wahlhelfer definiert und die Abrechnung geregelt. Zwar gilt dies für die Wahlen im Land B-W, ist jedoch analog in allen Bundesländern anwendbar, soweit nicht eigene abweichende Landesvorschriften existieren. In allen Fällen **hinsichtlich der steuerfreien Behandlung** gilt die R 3.12 (3), (5) LStR. Das bedeutet **max. 9,00 € je Tag bzw. 275,00 € je Monat**.

Tarifermäßigung für außerordentliche Einkünfte nur noch über die Steuererklärung

Das Thüringer Finanzministerium hat auf Folgendes hingewiesen: **Außerordentliche Einkünfte (z. B. Abfindungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre)**, die unter **die Tarifermäßigung** des § 34 Einkommensteuergesetz fallen, werden **seit dem Veranlagungszeitraum 2025 nicht mehr im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt**. Arbeitgeber müssen diese Einnahmen somit **der regulären Besteuerung** unterwerfen.

Eine ermäßigte Besteuerung erfolgt **ausschließlich bei der Einkommensteuerveranlagung**. Daher müssen Steuerpflichtige die entsprechenden Einkünfte **in ihrer Steuererklärung angeben**.

Innergemeinschaftliche Lieferung: Vertrauensschutz erfordert keine Gelangensbestätigung

Für die Finanzverwaltung gehört **der Nachweis über den Transport in einen anderen Mitgliedstaat** zu den wichtigsten Voraussetzungen, damit **innergemeinschaftliche Lieferungen umsatzsteuerfrei** sind. Der Bundesfinanzhof hat aber nun entschieden, dass es zumindest für **die Gewährung von Vertrauensschutz nicht erforderlich ist**, dass der Unternehmer **eine Gelangensbestätigung** besitzt. **Hintergrund:** Unter bestimmten Voraussetzungen sind **innergemeinschaftliche Lieferungen** nach § 4 Nr. 1 Buchst. b Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. mit § 6a UStG **umsatzsteuerfrei**.

Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen, ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Richtsatzsammlung 2025 und Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026

Die Finanzverwaltung hat **die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2025 und die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2026** veröffentlicht.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Basis von Betriebsergebnissen **vieler geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsgemäß** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben** bieten dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, die Warenentnahmen **monatlich pauschal** zu verbuchen. Sie entbinden ihn damit von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen. Diese Vereinfachungsregelung lässt jedoch **keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse** (z. B. individuelle persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu.

Immobilienbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Gutachterausschüsse in ihrer Bedeutung gestärkt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die **von den Gutachterausschüssen ermittelten Vergleichspreise für Immobilien** von der Finanzverwaltung und den Steuerpflichtigen grundsätzlich **bei der Grundstücksbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer heranzuziehen** sind. Die finanzgerichtliche Kontrolle der Vergleichspreise beschränkt sich **auf offensichtliche Unrichtigkeiten**. Erst wenn solche vorliegen, muss das Finanzgericht den Sachverhalt von Amts wegen weiter aufklären.

Der **gesetzlich angeordnete Vorrang** der vom Gutachterausschuss mitgeteilten Vergleichspreise **ist rechtsstaatlich unbedenklich**. Die Ausschüsse verfügen **über eine besondere Kompetenz** bei der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung. Es handelt sich **um staatliche Behörden**, die auf gesetzlicher Grundlage errichtet und **als selbstständige und unabhängige Gremien** eingerichtet sind.

Reform der privaten Altersvorsorge

Eine **neue staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge** wird die bisherige „**Riester-Rente**“ bzw. das „**Riester-Sparen**“ **ersetzen**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu u. a. die nachfolgenden Ausführungen gemacht

Ein wichtiger Punkt vorab: Für **Riester-Verträge**, die vor dem 1.1.2027 abgeschlossen wurden bzw. werden, **gilt ein Bestandsschutz**. Sparer können ihren bestehenden Riester-Vertrag also wie gewohnt und mit der bisherigen steuerlichen Förderung weiterführen.

Es wird **zwei unterschiedliche Produktkategorien** zur Auswahl geben: **Altersvorsorgedepots (inklusive Standarddepot) und Garantieprodukte**. Darüber hinaus können weiterhin Produkte zur Tilgungsförderung im Rahmen der Eigenheimrenten-Förderung abgeschlossen werden.

Welche Variante im Einzelfall geeignet ist, hängt insbesondere von den individuellen Präferenzen ab. So dürfte sich beispielsweise **für risikoaverse Anleger möglicherweise ein Garantieprodukt** eignen. Garantieprodukte beinhalten **feste Zusagen**, welcher Betrag zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens erreicht wird **(80 oder 100 % der eingezahlten Beträge)**.

Die neuen Produkte können von den Anbietern von Altersvorsorgeverträgen **ab dem 1.1.2027 angeboten werden**.

Die **bisherige Fördersystematik** mit einer **Steuerfreistellung** der Beiträge in der **Ansparphase** und einer **nachgelagerten Besteuerung der Leistungen in der Auszahlungsphase** wird **beibehalten**.

Wir stehen wie gewohnt zu Anfragen hierzu in Burg und Peitz gern zur Verfügung.

Ihre Sozien von G&P